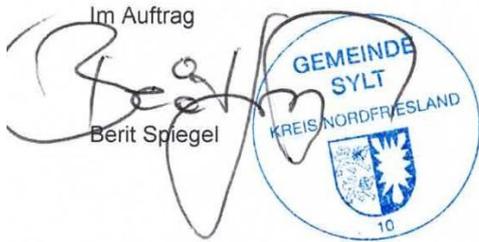


Bekanntmachungsbescheinigung

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Sylt in der "Sylter Rundschau" vom 07.02.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 07.02.2022



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Gemeinde Sylt

Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sylt hat in der Sitzung am 16.09.2021 die **2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 47 der Gemeinde Sylt** für die Baugrundstücke Dorfstraße 1 und 1a inklusive der westlich angrenzenden Grünfläche nördlich der Dorfstraße, östlich der K 117, südlich ca. 600 m von der Bahnstrecke Keitum-Morsum sowie für die Baugrundstücke Heleeker 3 und 5 westlich der Straße Heleeker, östlich ca. 200 m der K 117, südlich ca. 480 m von der Bahnstrecke Keitum-Morsum im Ortsteil Archsum, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird bekannt gemacht. Mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages tritt der Bebauungsplan in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und Begründung von diesem Tage an in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich ist die Satzung auf Dauer im Internet unter der Adresse: <https://syltgis.de/> eingestellt. Aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bitte ich zur Einsichtnahme in die Unterlagen um eine **vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04651-851-611 sowie um die Breithaltung eines gültigen 3-G-Nachweises** beim Betreten des Gebäudes. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite: <http://www.gemeinde-sylt.de/Amtliche-Bekanntmachungen/bekanntmachungen.html> bereitgestellt.

Sylt, den 04.02.2022

Gemeinde Sylt
– Der Bürgermeister –
Im Auftrag
gez. Berit Spiegel